

Grömitz, den 29. Januar 2021

Gemeinschaftsschule Grömitz, Gildestraße 12, 23743 Grömitz

Corona-Schulinformation in Auszügen aus dem Ministerium:

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, liebes Kollegium,
es sind wieder wichtige Neuerungen zu folgenden Punkten aus dem Ministerium hier
auszugsweise zur Kenntnisnahme gekommen:

1. Organisation des Wechselunterrichts
2. Durchführung der Abschlussprüfungen zum ESA und zum MSA
3. Hinweise zum Wiederholen von Jahrgangsstufen

1. Organisation des Wechselunterrichts

Um Ihre frühzeitigen Planungen für die Zeit ab dem 15. Februar 2021 zu unterstützen,
informieren wir bereits an dieser Stelle, dass für die Organisation des Wechselunterrichts gemäß
Corona-Reaktionsplan folgendes Modell vorgesehen ist, um Infektionsrisiken durch zu häufigen
Wechsel zu reduzieren: Die Klassen werden in zwei etwa gleich große Lerngruppen geteilt, die
im wöchentlichen Wechsel **Präsenzunterricht** nach Stundenplan erhalten bzw. am
Distanzlernen teilnehmen.

Die Schülerinnen und Schüler, die jeweils in der Distanzlernphase sind, bearbeiten eigenständig
Aufgaben bzw. arbeiten an Projekten. Lehrkräfte vereinbaren mit ihren Schülerinnen und
Schülern Zeitfenster, zu denen sie für Fragen zu Aufgaben im Distanzlernen erreichbar sind.
Die aktuellen Regelungen zur Notbetreuung und Betreuungsmöglichkeiten in Einzelfällen sowie
zum Vorhalten von Lern- und Arbeitsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, die nach
Erkenntnissen der Schule im häuslichen Umfeld keine angemessenen Lern- und
Arbeitsmöglichkeiten haben, gelten auch während Phasen des Wechselunterrichts fort.

2. Durchführung der Abschlussprüfungen zum ESA, zum MSA und zum Abitur

Die Abschlussprüfungen zum ESA, zum MSA und zur allgemeinen Hochschulreife finden statt.
Die bereits übermittelten Prüfungstermine gelten unverändert.

Wir wollen, dass unsere Schülerinnen und Schüler eine gute und faire Chance bekommen, auch
im Schuljahr 2020/21 ihre Schullaufbahn mit einem durch Prüfung erlangten Abschluss, der
bundesweit anerkannt wird, erfolgreich zu beenden. Im Lichte des aktuell durch die
Landesregierung vorgelegten Perspektivplans und des darauf abgestimmten weiter entwickelten
Corona-Reaktionsplans Schule sowie des KMK- Beschlusses vom 21. Januar 2021
Auswirkungen der Pandemie-Situation auf die Abschlussprüfungen 2021 werden daher die im
Folgenden aufgeführten weiteren organisatorischen Maßnahmen getroffen. Sie ergänzen die
bereits am 24. Juni 2020 erlassenen Hinweise der Fachaufsichten zur fokussierten Vorbereitung
auf die Prüfungen.

Abschlussprüfungen zum ESA und zum MSA

- In den schriftlichen zentralen Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch resp. Herkunftssprache wählen die Schülerinnen und Schüler zwei von drei Fächern, in denen sie an der schriftlichen Prüfung teilnehmen. In dem Fach, in dem keine Prüfung abgelegt wird, geht die Jahresnote in das Abschlusszeugnis ein.
- In dem dritten Prüfungsfach, in dem keine Teilnahme an der schriftlichen Prüfung erfolgt ist, erhalten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, auf Antrag eine mündliche Prüfung abzulegen, durch die ausschließlich eine Verbesserung erreicht werden kann. Diese mündliche Prüfung wäre additiv zu den bis zu zwei mündlichen Prüffächern nach Wahl gemäß Gemeinschaftsschulverordnung.
- Die Arbeitszeit in den zentral geprüften schriftlichen Fächern wird um 30 Minuten erhöht.
- Die Sprechprüfung als Prüfungsteil im schriftlichen ESA/MSA in Englisch entfällt. Dies gilt entsprechend für den mündlichen Teil der Herkunftssprachenprüfung, wenn diese als Ersatzprüfung für Englisch gewählt wurde. Weiter möglich bleibt eine mündliche Prüfung.
- Die zentrale Klassenarbeit im Jahrgang 9 entfällt.
- Im Einzelfall können Schülerinnen und Schüler nach vorheriger verpflichtender Beratung durch ihre Lehrkräfte und die Schulleitung entscheiden, ob sie von der Teilnahme am MSA bzw. von der beantragten Teilnahme an der Prüfung zum ESA zurücktreten. Gleiches gilt für die Schülerinnen und Schüler der 9. Jahrgangsstufe, die gem. GemVO zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet worden sind. Diese Erklärung kann bis zum 19.03.2021 erfolgen. Die Schülerinnen und Schüler treten dann sofort in den darunterliegenden Jahrgang ein. Die Noten der Jahrgangsstufe 8 bzw. 9, in die sie zurücktreten, werden nicht erneut erworben. Die Noten aus 9 oder 10 müssen aber bei erneutem Eintreten in diese Jahrgangsstufe erneut erworben werden. Die verpflichtende Beratung soll frühzeitig, spätestens jedoch in der Zeit der Intensivvorbereitung im März erfolgen. Die Entscheidung kann dann im Bewusstsein des bis dahin ermittelten Leistungsstandes, der Chance einer im Umfang reduzierten Prüfung und der Risiken einer Jahrgangswiederholung getroffen werden.
- Sollten die Prüfungsergebnisse aller Schülerinnen und Schüler in einem Prüfungsfach deutlich nach unten vom Durchschnitt der letzten drei Vor-Pandemie-Jahre abweichen, kann die Schulaufsicht eine Anpassung der Noten vornehmen.

3. Freiwilliges Wiederholen

Schülerinnen und Schüler, die begründete Sorge haben, dass sie durch die coronabedingten Einschränkungen des Präsenzunterrichts seit dem Frühjahr 2020 oder auch auf Grund der psychischen Belastungen in dieser Zeit Lernrückstände aufgebaut haben, die sie nicht wieder aufholen können, wird die Möglichkeit eröffnet, nach verpflichtender Beratung durch die Lehrkräfte ein Schuljahr zu wiederholen, ohne dass dies auf die Höchstverweildauer angerechnet wird. Hierzu folgen in Kürze Detailhinweise für die unterschiedlichen Schularten.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Eric Hertwig
Schulleiter